

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Klasseneinteilung der Arbeitsräume

1. Bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen werden die Arbeitsräume in Abhängigkeit von der Radiotoxizität und der Aktivität im Arbeitsraum in drei Klassen eingeteilt:

Gruppe der Radiotoxizität	Klasse des Arbeitsraumes		
	I	II	III
1	über 10 mc	bis 10 mc	bis 0,01 mc
2	über 100 mc	bis 100 mc	bis 0,1 mc
3 u. 4	über 1000 mc	bis 1000 mc	bis 1 mc

2. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann im Rahmen der Genehmigung Einschränkungen zu dieser Klasseneinteilung vorsehen.³
3. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann die Erhöhung der Arbeitsraumaktivität bei einfachen Arbeitsgängen mit Flüssigkeiten bis auf das 10fache und bei Aufbewahrung bis auf das 10fache genehmigen.